

Kurztitel

Reisegebührenvorschrift 1955

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 133/1955 zuletzt geändert durch BGBI.Nr. 550/1994

§/Artikel/Anlage

§ 43

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

30.06.2005

Text

Organe der Bundespolizeibehörden

§ 43. Dienstverrichtungen im Dienstort begründen

1. bei Beamten des Exekutivdienstes,

2. bei Wachebeamten und

3. bei den rechtskundigen Beamten der Bundespolizeibehörden, die gemeinsam mit Beamten des Exekutivdienstes oder Wachebeamten eingesetzt werden,

keinen Anspruch auf Reisezulage.